Das Nationale Begleitgremium hat auf seiner 4. Sitzung am 9. März einstimmig beschlossen, als Konkretisierung der Ausführungen von Professor Dr. Klaus Töpfer bei der Anhörung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages folgende Ergänzungen oder Änderungen der Bundestagsdrucksache 18/11389 zu empfehlen:

Paragraf 1 Absatz 2 Satz 1:
Das Wort „insbesondere“ ist zu streichen, hilfsweise ist im Titel des Artikels 1 des Gesetzentwurfs das Wort „hochradioaktive“ durch „radioaktive“ zu ersetzen.

Paragraf 8 Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen oder zu ändern:
„(1) Aufgabe des pluralistisch zusammengesetzten Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung des Beteiligungsverfahrens bis zur Standortentscheidung nach § 20. Es kann sich unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen das Standortauswahlverfahren betreffend befassen, insbesondere Veränderungs- und Innovationsbedarf identifizieren und dem Gesetzgeber Vorschläge zu Verfahrensänderungen bis hin zu Rücksprüngen zu unterbreiten. Das Nationale Begleitgremium kann jederzeit Stellungnahmen zum Standortauswahlverfahren abgeben und die zuständigen Institutionen befragen. Diese antworten in angemessener Frist und in angemessenem Umfang“.

Paragraf 8 Absatz 4 ist wie folgt zu ergänzen:
„(4) Das Nationale Begleitgremium wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingesetzt und untersteht fachlich dem Nationalen Begleitgremium. Das Nationale Begleitgremium entscheidet über Einstellungen in die Geschäftsstelle und die Verwendung der ihm zugewiesenen Haushaltsmittel. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Es kann sich durch Dritte wissenschaftlich beraten lassen.“

Paragrafen 9 Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
Die Worte „innerhalb von sechs Monaten“ zu streichen und zu ersetzen durch „innerhalb einer angemessenen mit dem Nationalen Begleitgremium abzustimmenden Frist“.

Paragraf 10. Absatz 5 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
Die Worte „die sechs Monate nicht überschreiten darf“ sind zu streichen, stattdessen ist einzufügen: „die mit dem Nationalen Begleitgremium abzustimmen ist“.

In die Paragrafen 17 Absatz 3 und 19 Absatz 2 jeweils am Ende als Satz 3 respektive Satz 6 ist anzufügen: „Der Streitwert wird auf 30.000 Euro begrenzt.“

In Artikel 2 des Gesetzentwurfs ist der Paragraf 3 Absatz 6 wie folgt zu ergänzen:
„(6) … Abweichend von Satz 1 darf eine Genehmigung zur Ausfuhr bestrahlter Brennelemente nicht erteilt werden, wenn diese Brennelemente auf der Grundlage einer Genehmigung nach 3 6 im Inland zwischengelagert sind oder waren.“

Hannover, 9. März 2017

(Alle Änderungsempfehlungen sind rot gekennzeichnet.)